

14.02.19

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der Anpassung der Renten, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gezahlt werden, an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Januar 2019 um 7,3 Prozent.

Die den Beamten aufgrund des BBVAnpG 2018/2019/2020 gewährte lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze sollen die Empfänger von Renten nach dem BEG ebenfalls erhalten. Die lineare Erhöhung beträgt 2,99 Prozent zum 1. März 2018, weitere 3,09 Prozent zum 1. April 2019 sowie weitere 1,06 Prozent zum 1. März 2020. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, wird die Erhöhung für die BEG-Rentenempfänger zum 1. Januar 2019 in einem Schritt vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2019 ein Mehraufwand von rund 12 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2020 verringern sich die Mehraufwendungen jährlich um rund 9 Prozent. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen. Der Mehrbedarf beim Bund wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es sind nur geringe Kosten für die einmalige Aktualisierung der Berechnungswerte zu erwarten. Diese Aktualisierung wird im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt. Der Mehrbedarf beim Bund wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

14.02.19

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 14. Februar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund der §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nummer 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nummer 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nummer 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch Artikel I Nummer 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2017 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „620 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 ein höherer Betrag als 670 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „620 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von mehr als 670 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „590 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „620 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von 670 Euro“ eingefügt.
4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „620 Euro monatlich“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 ein höherer Betrag als 670 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „620 Euro monatlich“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von mehr als 670 Euro monatlich,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach den Wörtern „620 Euro monatlich“ das Wort „und“

eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von mehr als 670 Euro monatlich“ eingefügt.

6. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
1 144
1 144
576
435
320
288
576
858
576“.

7. Die Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.1.2019	31 899	39 337	52 588	68 798“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.1.2019	21 266	26 225	35 059	45 865“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.1.2019	12 756	15 732	21 036	27 516“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.1.2019	6 384	7 872	10 512	13 764“.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2017 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird nach der Angabe „590 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „620 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von 670 Euro“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „610 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird nach der Angabe „640 Euro“ das Wort „und“ eingefügt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. Januar 2019 von mindestens 690 Euro“ eingefügt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro

580

722

861

1 005

1 146

1 430“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
1 336“.

5. Die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	26 628	27 708	28 728	29 808	30 840	31 896“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	27 816	30 120	32 436	34 752	37 044	39 336“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebensjahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	33 564	36 504	39 456	42 372	45 312	48 264“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr Euro
„ab 1.1.2019	43 584	47 028	50 388	53 808	57 216	60 648	64 044“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2017 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
2 562“.

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
753“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. September 2016 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Januar 2019 um 7,3 Prozent erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 562 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018

Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
2 562“.

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„vom
1.9.2016
bis
31.12.2018
Euro“.

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

„ab
1.1.2019

Euro
1 297
1 633
135“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. September 2016“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 2018“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Januar 2019 1 181 Euro.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. September 2016“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 2018“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Januar 2019 135 Euro.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. September 2016“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 2018“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Januar 2019 424 Euro.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. September 2016“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 2018“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Januar 2019 556 Euro.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.1.2019 Euro
811“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.1.2019 Euro
623“.

- c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1.1.2019 Euro
311“.

8. Die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	28 739	30 846	31 899“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	32 424	37 034	39 337“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	39 438	45 311	48 252“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	50 410	57 226	60 636	64 044“.

9. Die Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	28 739	30 846	31 899“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	12 933	20 050	23 286“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	8 628	13 368	15 528“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	719	1 114	1 294“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	32 424	37 034	39 337“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	14 591	24 072	28 716“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	9 732	16 044	19 140“.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	811	1 337	1 595“.

- c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	39 438	45 311	48 252“.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	17 747	29 452	35 224“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	11 832	19 632	23 484“.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	986	1 636	1 957“.

- d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	50 410	57 226	60 636	64 044“.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	17 795	31 474	41 839	46 112“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	11 868	20 988	27 888	30 744“.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.9.2016“ durch die Angabe „bis 31.12.2018“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.1.2019	989	1 749	2 324	2 562“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Olaf Scholz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach den §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie den §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge von Bundesbeamten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ausweisen. Dazu dienen die Erste, Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG.

In § 18 Absatz 3, § 31 Absatz 5 und § 83 Absatz 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei ihrer Berechnung die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) sind die Bezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes in folgenden drei Stufen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 linear erhöht worden:

- Erhöhung der Grundgehaltssätze um 2,99 Prozent zum 1. März 2018,
- weitere Erhöhung um 3,09 Prozent zum 1. April 2019,
- weitere Erhöhung um 1,06 Prozent zum 1. März 2020.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 126 Absatz 2 Nummer 2 und § 166b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen in § 27 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 126 Absatz 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, soll die Anpassung in nur einem Schritt in Höhe von 7,3 Prozent (gerundet) zum 1. Januar 2019 vollzogen werden.

Durch die Anhebung der Entschädigungsrenten zum 1. Januar 2019 werden auch für die NS-Verfolgten die Möglichkeiten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nachhaltig berücksichtigt.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2019 auf rund 12 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2020 auf etwa 11 Millionen Euro (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Der Mehrbedarf beim Bund wird im Einzelplan 08 ausgeglichen. Da etwa 90 Prozent der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 bis Nummer 5**

Die monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG werden zum Zweck einer konsequenten Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig mit erhöht.

Zu Nummer 6

Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Absatz 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 geschehen.

Zu Nummer 7

Die Renten für Hinterbliebene sind in der Weise erhöht worden, dass der Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die ruhegehaltfähigen jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, das Witwengeld und das Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 und Nummer 2**

Ebenso wie bei § 13 Absatz 5 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 620 Euro auf 670 Euro angehoben. Zudem wurde die Einkommensgrenze für den Zuschlag nach § 15a der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 3

Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gemäß § 32 Absatz 1 BEG in Anpassung an das BBVAnpG 2018/2019/2020 ergibt sich aus § 42 Absatz 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung).

Zu Nummer 4

Durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 ist auch eine Erhöhung der sogenannten Altersmindestrente gemäß § 32 Absatz 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Absatz 3 BEG.

Zu Nummer 5

Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Spalten an die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) angefügt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG wird die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach § 83 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 geschehen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Absatz 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Januar 2019 um 7,3 Prozent erhöht.

Zu Nummer 3

Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 wurden aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf um 7,3 Prozent erhöht. Die Bestimmung, dass der jeweils geltende Höchstbetrag nicht überschritten werden darf, hat hierbei nur klarstellende Bedeutung, da der Höchstbetrag selbst bereits durch § 33a festgelegt wird.

Zu Nummer 4

Der Höchstbetrag der Rente nach § 95 Absatz 1 BEG wird erhöht. Hierdurch wird auch inhaltliche Kongruenz zu dem § 33 Absatz 4 angefügten, insoweit nur klarstellenden Satz hergestellt. Die entsprechende Ermächtigung findet sich in § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Ermächtigung in § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wurden auch die Freibeträge gemäß § 95 Absatz 3 BEG entsprechend angehoben.

Zu Nummer 6

Von der Ermächtigung nach § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Absatz 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 7

Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Absatz 3 und § 157 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 geschehen.

Zu Nummer 8

Durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines Bundesbeamten in einer vergleichbaren Besoldungsgruppe im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 2 und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den ab 1. Januar 2019 errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nummer 9

Die aufgrund des BBVAnpG 2018/2019/2020 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienstinkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) angefügt worden.

Zu Artikel 4

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.